

Saccharin für Zuckerfranke gegen Süßstoffanwendungen.

Das Finanzministerium hat, um zuckerkranken Personen den Bezug von Saccharin zu erleichtern, die Ausgabe von Süßstoffanwendungen an solche Personen angeordnet. Die Ausgabe dieser Süßstoffanwendungen wird von den politischen Bezirksbehörden (magistratischen Bezirksämtern) erfolgen und zwar gegen Vorbringung eines amtsärztlich bestätigten Zeugnisses und gegen Einziehung der gebührenden Zuckerkarten. Der Tag der Ausgabe der Süßstoffanwendungen sowie alle näheren Bestimmungen werden von den politischen Bezirksbehörden zeitgerecht bekanntgegeben werden.